



Nichtmedikamentöses Verordnungsmanagement elektronische Verordnung (eVO)

Verordnungsmanagement - zeitraubender Medienwechsel

Verordnungen finden bis heute noch papiergebunden statt. Während des Bearbeitungsprozesses kommt es deshalb zu Medienbrüchen, wenn die Verordnung immer wieder zwischen digitaler Datei und ausgedruckter Papierform wechselt. Da in der Regel in der Arztpraxis eine Prüfung auf die Richtigkeit eines Formulars nicht erfolgt, ist auch eine maschinelle Prüfung durch die Krankenkasse nicht ohne weiteres möglich. Deswegen erfolgen Prüfungen ärztlicher Verordnungen momentan nur verzögert.

Zeitintensive Abstimmungen

Auch die notwendigen Änderungen, die in Arztpraxen an einer Verordnung nachträglich vorgenommen werden müssen, erweisen sich als sehr zeitintensiv. Nach einer Umfrage der gevko benötigen Praxen im Schnitt bis zu vier Stunden in der Woche für Abstimmungen mit den Krankenkassen, um Unklarheiten zu beseitigen, fehlende Informationen nachzufragen und falsch ausgefüllte Formulare zu korrigieren.

Beschleunigung durch Digitalisierung

Medienbrüche sind vermeidbar: eine Verordnung kann dank der S3C-eVO-Schnittstelle zwischen allen Beteiligten elektronisch ausgetauscht werden. Die Papierverordnungen müssen bei den Krankenkassen nicht mehr gescannt und wieder digitalisiert werden. Der Patient als Bote entfällt. Durch die elektronische Übertragung und die schon in der Arztpraxis erfolgte Validierung der Verordnung werden Prozesse extrem verschlankt und beschleunigt. Sind Genehmigungen durch die Krankenkasse erforderlich, können diese dann bei einfachen Fällen automatisiert und quasi in Echtzeit erfolgen. Selbst bei komplizierteren Fällen ist das Verfahren für die Sachbearbeiter der Krankenkassen deutlich vereinfacht: jetzt sind nur noch die Fälle zu bearbeiten,



bei denen Entscheidungen durch einen Menschen notwendig sind. Alle anderen Fälle werden vom System nicht mehr angezeigt.

Anwendung

Ein Arzt verschreibt eine genehmigungspflichtige Heilmittelverordnung. Mit Hilfe der S3C-Heilmittel-Schnittstelle wird das Formular in seinem Arztinformationssystem auf Plausibilität geprüft. Die plausibilisierte elektronische Heilmittelverordnung sendet er dann direkt aus seinem Arztinformationssystem an einen zentralen Server.

Von diesem Server erhält die Krankenkasse die Heilmittelverordnung und kann die menschen- und maschinenlesbare Verordnung sofort maschinell genehmigen. Danach sendet die Krankenkasse die erteilte Genehmigung automatisiert und unverzüglich an den Server zurück. Der Arzt wird nun wiederum über die erteilte Genehmigung in seinem Arztinformationssystem informiert.

Der Patient erhält vom Arzt die schon genehmigte Verordnung - noch in Papierform. Darauf ist ein ‚Token‘ in Form eines Barcodes aufgedruckt, mit dem der nichtärztliche Leistungserbringer Zugriff auf die Verordnung hat. Er sieht nur die für ihn relevanten Daten und erkennt, dass die Verordnung schon von der Krankenkasse des Patienten genehmigt wurde. In Zukunft kann die Papierverordnung für den Patienten auch durch die Übertragung auf sein Smartphone abgelöst werden, wie dies heute schon beispielsweise bei elektronischen Bordkarten von Fluggesellschaften der Fall ist.

Darstellung einer Umsetzung

Buntspecht, Barbara [geb. 01.12.1950]
AOK Die Gesundheitskasse
Dr. med. Hermann Habicht

Heilmittelmanagement

Dauermedikation

- Blutdrucksenkendes Mittel

eingeschriebene Verträge

- Versorgungszusatzvereinbarung
- Hausarztzentrierter Versorgungsvertrag

CAVE

Verordnung

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)

Erstverordnung Folgeverordnung Gruppentherapie
 Verordnung außerhalb des Regelfalles Behandlungsbeg. spätestens am T T M M J J

Hausbesuch: Ja Nein Therapiebericht: Ja Nein

Verordnungsmenge: im

Indikationsschlüssel:

ICD-10 - Code:

Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

Übermittelt

Die Verordnung wurde an die Krankenkasse übermittelt.
Die Genehmigung liegt vor.

Anzeigen OK

Hilfe
Speichern
Drucken
Abbrechen

Valide Formulare werden mit der S3C-eVO-Schnittstelle direkt zwischen Leistungserbringer und Kostenträger elektronisch versendet. Eine Genehmigung der Verordnung erfolgt quasi sofort – zum Nutzen für den Patienten und die weiteren Leistungserbringer.